# Fördergrundsätze kleine Wasserkraft – Anpassung 2017 –

vom 10. August 2017

# 1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

- 1.1 Ziel ist es, die technische Modernisierung der kleinen Wasserkraft zu fördern und die vorhandenen Potenziale unter Beachtung der ökologischen Rahmenbedingungen effizient zu nutzen.
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetztes (LVwVfG) im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### 1.4 Fördertatbestände:

#### Gefördert werden:

- Technische Modernisierung von im Betrieb befindlichen Anlagen einschließlich der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung >= 100 kW und < 1.000 kW.</li>
- Revitalisierungen von bestehenden, momentan nicht im Betrieb befindlichen Anlagen oder Querbauwerken einschließlich der Erfüllung der Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG. Dies gilt ebenfalls für Anlagen mit einer Leistung >= 100 kW und < 1.000 kW.</li>
- Anlagen mit einer Leistung >= 100 kW und < 1.000 kW zur Erschließung ökologisch verträglicher Potenziale. Grundlage für die Potenzialermittlung sind die Landespotenzialstudien. Dabei sind die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG einzuhalten.</li>

Für die Anlagen ist jeweils die optimale Jahresarbeit zu erreichen, indem die jeweilige Anlage technisch und hydraulisch optimiert wird.

#### 2. Altfälle

Gefördert werden können ergänzend zu 1.4 auch Maßnahmen, die bei Einstellung des Förderprogramms im September 2014 bewilligungsreif und bei den Bewilligungsstellen aktenkundig waren ab einer Leistung >= 40 kW.

# 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßige Betreiber von Wasserkraftanlagen oder Querbauwerken.

Zuwendungen können Unternehmen erhalten, wenn sie die Kriterien der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen:

- Jahresumsatz geringer als 10 Mio. € bzw. 50 Mio. Æ oder Jahresbilanzsumme geringer als 10 Mio. € bzw. 43 Mio. €,
- weniger als 50 bzw. 250 Beschäftigte,
- Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %,
- Zuwendungen innerhalb der letzten drei (Steuer-) Jahre unter 200.000 €.

# 4. Zuwendungsart

Es wird ein Zuschuss zum Fehlbedarf . ermittelt entsprechend Anlage 1 . gewährt.

Die Förderung erfolgt im Wege einer Projektförderung (nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO).

# 5. Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen

#### 5.1 <u>Zuwendungsform</u>

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.

#### 5.2 <u>Finanzierungsart</u>

Die Zuwendungen werden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung als Anteilsfinanzierung gewährt.

#### 5.3 Finanzierungsmittel Dritter und Zuschüsse aus anderweitiger Förderung

Finanzierungsmittel Dritter und andere Fördermittel der öffentlichen Hand sind grundsätzlich von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Eine Einspeisevergütung nach EEG in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Ermittlung des Fehlbedarfs betragsmindernd zu berücksichtigen, vgl. Anlage 1.

#### 5.4 <u>Höhe der Zuwendungen</u>

Gewährt werden Förderungen ab 10.000 Euro, die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 200.000 Euro.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zuwendungen nur bis zu einem Anteil von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden können.

Gleichzeitig darf die Zuwendung folgenden Anteil des nach Anlage 1 ermittelten Fehlbedarfs nicht überschreiten:

- 65 % für kleinere Unternehmen
- 55 % für mittlere Unternehmen

entsprechend der Mitteilungen der europäischen Kommission zu den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 (2014/C200/1, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.06.2014, Anhang 1).

Die Höchstförderung kann innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) nur einmal gewährt werden.

# 6. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn

- eine erforderliche wasserrechtliche Zulassung der unteren Wasserbehörde vorliegt,
- das Vorhaben noch nicht begonnen wurde (Vorhabenbeginn ist die Auftragsvergabe für Bauleistungen, Planungsleistungen sind davon nicht berührt),
- und unter der Berücksichtigung, dass andere Fördermittel der öffentlichen
   Hand bevorzugt in Anspruch zu nehmen sind.

#### 7. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Investitionen in technische oder bauliche Anlagen, inklusive Grunderwerb usw. und einschließlich der Investitionen, die sich aus den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG ergeben.
- Ingenieurleistungen werden pauschal mit 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Ausgaben, die mit dem Vorhaben anfallen, aber nicht dem Förderziel dienen, oder die im Interesse Dritter ausgeführt werden oder von ihnen verursacht wurden und von diesen auszugleichen sind
- Erneuerungs- und Sanierungsvorhaben, die auf eine unsachgemäße Instandhaltung oder Behandlung bzw. vernachlässigte Unterhaltung zurückzuführen sind
- Steuern, Verwaltungskosten, Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeträge, Kosten für Informationsmaterial, Besichtigungsreisen, Richtfeste, Einweihungen u. ä.
- die nach VV Nr. 1.3 zu § 23 LHO und nach VV Nr. 2.2.1 2.2.5 zu § 44
   LHO genannten Leistungen.

Die Vorhaben werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Bedeutung hinsichtlich der Ziele der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie und einer bestmöglichen, effizienten Nutzung der Ressource Wasser gefördert. Die Reihenfolge legt die oberste Wasserbehörde nach Vorschlag der Bewilligungsbehörden fest.

# 8. Verfahren – Antrag und Bewilligung

#### 8.1 Zuständige Behörden:

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium.

Zuständig für die Prüfung der Anträge sind die unteren Wasserbehörden.

#### 8.2 Antragstellung:

Zuwendungen sind auf Basis der auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eingestellten Formulare bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Förderanträge sind spätestens bis zum 31. März oder bis zum 31. Oktober in zweifacher Fertigung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Ein weiteres Antragsexemplar ist elektronisch direkt an die Bewilligungsstelle zu übersenden.

Abweichend hiervon können im Jahr 2017 Förderanträge ergänzend auch zum 15. September eingereicht werden.

Dem Zuwendungsantrag sind die im Antragsformular angegebenen Nachweise und Unterlagen beizufügen.

#### 8.3 Antragsbearbeitung:

Die untere Wasserbehörde legt die geprüften Antragsunterlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme der Bewilligungsstelle vor.

#### 8.4 Bewilligung:

Die Bewilligungsstelle bewilligt die Zuwendung durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die untere Wasserbehörde und die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) erhalten eine Mehrfertigung des Bescheids.

# 9. Vorhabenbegriff und Durchführungszeiträume

Vorhaben sind einzeln abgrenzbare, für sich funktionsfähige Projekte. Die Vorhaben müssen im Jahr der Bewilligung begonnen werden. Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle die Frist des Baubeginns auf Antrag verlängern. Die Vorhaben sind

i.Ád.ÁR. innerhalb des Bewilligungsjahres, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren zum Abschluss zu bringen. Innerhalb des darauffolgenden Jahres ist der Schlussverwendungsnachweis über die untere Wasserbehörde der Bewilligungsstelle vorzulegen.

# 10. Überwachung

Die untere Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung nach VV Nr. 9.1 zu § 44 LHO und den hierzu in den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Die Bewilligungsstelle kann diese Aufgabe auch selbst übernehmen oder Dritte damit beauftragen.

# 11. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf Basis der VV Nr. 10 zu § 44 LHO und den hierzu in den Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen zu erbringen.

Der zu erbringende zahlenmäßige Nachweis und Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger sachlich und rechnerisch festzustellen und der unteren Wasserbehörde zu übersenden.

Die untere Wasserbehörde legt den Verwendungsnachweis mit ihrem Prüfvermerk der Bewilligungsstelle vor.

Die Bewilligungsstelle setzt nach diesen Unterlagen die Zuwendung endgültig fest (Festsetzungsbescheid).

Bei allen Vorhaben bleiben Mehrausgaben unberücksichtigt. Bei Minderausgaben wird das Vorhaben erneut geprüft. Sollte das Vorhaben dann nicht förderfähig sein oder die Fehlbedarfsfinanzierung aufgrund der tatsächlichen Kosten geringer ausfallen, ist bei der Festsetzung die Zuwendung entsprechend anzupassen.

Die Bewilligungsstelle teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der unteren Wasserbehörde und der L-Bank mit. Die Auszahlung erfolgt mit der Schlussverwendung.

# 12. Erfolgskontrolle

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme ist anhand der Vorgaben des Förderbescheides durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde.

Der Nachweis ist vom Antragsteller unaufgefordert vorzulegen und plausibel zu verdeutlichen.

# 13. Inkrafttreten der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# Formel zur Berechnung der Stromgestehungskosten:

$$SGK = \frac{I_0 + \sum_{t=1}^{n} \frac{A_t}{(1+i)^t}}{\sum_{t=1}^{n} \frac{M_{el}}{(1+i)^t}}$$

SGK Stromgestehungskosten in Cent<sub>2012</sub>/kWh

Investitionsausgaben in Euro

A<sub>t</sub> Jährliche Betriebskosten in Euro im Jahr t

 ${
m M_{el}}$  Produzierte Strommenge im jeweiligen Jahr in kWh

i kalkulatorischer Zinssatz in %

n Wirtschaftliche Nutzungsdauer (20 Jahre)

t Jahr der Nutzungsperiode (1, 2, ...n)

Investitionskosten:	in Euro
Jährliche Betriebskosten:	in Euro im Jahr t
Produzierte Strommenge:	im jeweiligen Jahr in kWh
kalkulatorischer Zinssatz:	in %

SGK= cent pro kWh

# **Berechnung Fehlbedarf und Zuschuss**

#### **Berechnung Fehlbedarf:**

Stromgestehungskosten:		cent/kWh
multipliziert mit produzierte Strommenge im jeweiligen Jahr in kWh:		kWh
= Stromgestehungskosten im jeweiligen Jahr:		Euro
produzierte Strommenge in kWh pro Jahr: multipliziert mit der Einheitsvergütung des jeweils geltenden EEG		kWh/Jahr cent/kWh
= erhaltene EEG-Vergütung im jeweiligen Jahr:		Euro
Stromgestehungskosten - EEG Vergütung <b>= Fehlbedarf</b> bzw. Förderlücke pro Jahr:		Euro
65 % des Fehlbedarfs für kleine UN bzw. 55 % für mittlere UN <sup>1)</sup> .	nicht zuschussberechtigt	Euro
gedeckelter Fehlbedarf hochgerechnet auf 20 Jahre:		Euro
Berücksichtigung der Untergrenze von 10 T € und der Obergenze von 200 T € beim Fehlbedarf:		Euro
Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben:		
zuwendungsfähige Ausgaben (tatsächlich angefallende Kosten laut zahlenm. Nachweis):		Euro
40 % Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben:		Euro
40 % Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Berücksichtigung der Untergrenze von 10 T € und der Obergrenze von 200 T €:		Euro
Zuschuss (von der UWB einzutragen):		
Zuschuss:		Euro

Die **tatsächlich anfallenden Kosten** sind immer bei den folgenden Betrachtungen zu berücksichtigen. Mehr als die tatsächlich anfallenden Kosten darf nicht ausgezahlt werden.

a) Ist der Fehlbedarf unter Berücksichtung der Untergrenze von 10 T € und der Obergrenze von 200 T € kleiner als die 40 % Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der genannten Unter- und Obergrenzen, so ist der Fehlbedarf anzusetzen.

b) Ist die 40 % Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtung der Untergrenze von 10 T € und der Obergrenze von 200 T € kleiner als der Fehlbedarf unter Berücksichtigung der genannten Unter- und Obergrenzen, so ist der auf 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gedeckelte Betrag anzusetzen.

c) Ist der Fehlbedarf oder die 40 % Deckelung der zuwendungsfähigen Ausgaben = 0, oder sind beide Beträge = 0, so ist ein Zuschuss nicht möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> vgl. hierzu die Vorgaben in Anhang 1 der UEBLL vom 28.06.2014